



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



# ZU IHRER SICHERHEIT

Unfallversichert bei häuslicher Pflege von Angehörigen

# **ZU IHRER SICHERHEIT**

Unfallversichert bei häuslicher Pflege  
von Angehörigen



## Einleitung

Wir alle können uns über eine gestiegene Lebenserwartung freuen. Dies bedeutet gewonnene Jahre, die für persönliche Interessen, für die Familie oder auch ein ehrenamtliches Engagement genutzt werden können. Zugleich bedeutet dies aber auch, dass der Anteil Älterer zunehmen wird, die Hilfe benötigen. Nicht immer ist es möglich, dass alte Menschen sich vollständig selbst versorgen. Mancher braucht Unterstützung. Diese Unterstützung leisten vornehmlich Angehörige, die die häusliche Pflege übernehmen. Dazu gehören auch die Eltern, die sich um ein pflegebedürftiges Kind kümmern, oder Eheleute, die der hilfebedürftigen Partnerin oder dem hilfebedürftigen Partner ein Leben in der vertrauten Umgebung ermöglichen.

Schon jetzt sind es rund 1,6 Millionen pflegebedürftige Menschen, die zu Hause versorgt werden. Im Jahr 2030 werden es voraussichtlich 2,2 Millionen sein. Das Thema „Pflege“ gewinnt daher künftig weiter an Bedeutung. Leider können sich auch bei der Pflege Unfälle ereignen. Um so wichtiger ist es, dass wir die pflegenden Angehörigen und Freunde nicht allein lassen. Der Gesetzgeber hat dem Rechnung getragen und schon bei Einführung der Pflegeversicherung gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Pflegende begründet.

Diese Broschüre gibt einen kurzen Überblick über den Unfallversicherungsschutz für Pflegende. Sie will Sie zugleich ermuntern, die präventiven Angebote der Unfallkassen zu nutzen. Denn manche Belastung lässt sich durch Vorsorgemaßnahmen verringern.



# Inhalt

<b>I. Überblick</b>	<b>6</b>
1. Wer ist versichert?	7
2. Ist eine Anmeldung erforderlich?	8
3. Welche Tätigkeiten sind versichert?	8
4. Wann liegt ein Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung vor?	12
5. Was ist nach einem Unfall oder bei Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit zu beachten?	13
6. Welche Leistungen bietet die gesetzliche Unfallversicherung?	14
7. Welche weiteren Personengruppen sind im Bereich Pflege versichert?	16
<b>II. Fragen und Antworten</b>	<b>17-26</b>
1. Versicherte Personen	17
2. Nichterwerbsmäßigkeit	18
3. Häusliche Umgebung	19
4. Anmeldung / Beiträge	19
5. Versicherte Tätigkeiten	20
6. Allgemeine Fragen zur gesetzlichen Unfallversicherung	22
<b>III. Serviceteil</b>	<b>27 - 32</b>
<b>Bürgertelefon</b>	<b>34 - 35</b>
<b>Impressum</b>	<b>36</b>

## I. Überblick

Pflegebedürftige wünschen sich in aller Regel, in ihrer vertrauten Umgebung bleiben zu können. Dies setzt voraus, dass Hilfen im nahen Umfeld zur Verfügung stehen. Dies können Angehörige, aber auch Freunde oder Nachbarn sein. Das Gesetz nennt diese Helfer „Pflegerpersonen“. Den Pflegebedürftigen eröffnen sie die Möglichkeit, weiter am vertrauten Familienleben teilnehmen zu können. Die Pflegerpersonen leisten dadurch einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Lebensfreude der Pflegebedürftigen und des sozialen Miteinanders. Es handelt sich damit um eine Aufgabe, die ein hohes Maß an selbstlosem Einsatz voraussetzt und die für die Gemeinschaft wie für den Einzelnen von überragender Bedeutung ist.

Aber bei der Pflegetätigkeit lassen sich – ebenso wie in der professionellen Pflege – Unfallrisiken nicht gänzlich vermeiden. Dies kann ein Sturz der Pflegerperson bei Hilfestellungen für den Pflegebedürftigen im Bad sein, ebenso aber auch ein Autounfall bei der Fahrt zur Wohnung des Pflegebedürftigen. Auch kann es bei bestimmten Erkrankungen des Pflegebedürftigen in seltenen Fällen geschehen, dass sich die Pflegerperson bei ihrer Tätigkeit infiziert. Wichtig ist daher, dass die Pflegerperson sich auf den Schutz der Solidargemeinschaft verlassen kann. Sie muss alle erforderlichen Hilfen erhalten, die sie jetzt braucht. Diesen Schutz bietet die gesetzliche Unfallversicherung. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist geregelt im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (§ 2 Abs. 1 Nr. 17 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch).

## 1. Wer ist versichert?

Versichert sind Personen, die einen Pflegebedürftigen im Sinne der Pflegeversicherung nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen.

Zur Erläuterung der einzelnen Voraussetzungen folgende Hinweise: Ob jemand als **pflegebedürftig** anzusehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch). Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die betreffende Person wegen Krankheit oder Behinderung bei gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten für mindestens sechs Monate der Hilfe in erheblichem Maße bedarf.

**Nichterwerbsmäßigkeit** wird bei nahen Verwandten und sonstigen Familienangehörigen in aller Regel angenommen. Dies gilt auch für sonstige Pflegepersonen, wenn die Pflegeperson als Gegenleistung für die Pflegetätigkeit nicht mehr als den Betrag des Pflegegeldes erhält, der der jeweiligen Pflegestufe entspricht. Bei einem höheren Betrag muss im Einzelfall festgestellt werden, ob Erwerbsmäßigkeit vorliegt.

Eine **häusliche Umgebung** liegt nicht nur bei der bisherigen Wohnung des Pflegebedürftigen vor. Auch die Aufnahme in den eigenen Haushalt der Pflegeperson oder eine andere vergleichbare Umgebung erfüllt diese Voraussetzung. Dies kann auch eine Wohnung in einem Seniorenheim sein.

## **2. Ist eine Anmeldung erforderlich?**

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht automatisch mit Aufnahme der Pflegetätigkeit. Für die Pflegeperson und den Pflegebedürftigen heißt dies, dass sie keine Anmeldung vornehmen müssen. Es werden auch keine Beiträge erhoben. Der Versicherungsschutz wird aus Steuermitteln finanziert. Zuständig sind die Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich. Regelmäßig ist dies die Unfallkasse des Landes, in dem der Pflegebedürftige wohnt.

Eine Übersicht über alle kommunalen Unfallversicherungsträger finden Sie im Serviceteil der Broschüre sowie unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de).

## **3. Welche Tätigkeiten sind versichert?**

Bei welchen Tätigkeiten ist die Pflegeperson nun versichert? Anders als die meisten Arbeitnehmer verrichtet die Pflegeperson die Pflege häufig im eigenen Haushalt. In diesen Fällen vermischen sich teilweise die Tätigkeitsbereiche: Auf der einen Seite verrichtet die Pflegeperson – wie jeder andere – ihre normalen Haushaltsarbeiten (eigenwirtschaftliche und daher unversicherte Tätigkeiten), auf der anderen Seite leistet sie Pflegetätigkeiten für den Pflegebedürftigen (versicherte Tätigkeiten). Hinzu kommt, dass nicht selten die für den Pflegebedürftigen erbrachten Leistungen denen ganz ähnlich sind, die auch sonst im Haushalt anfallen. Versichert ist dabei allein die Pflegetätigkeit in häuslicher Umgebung, die daher von den zahlreichen allgemeinen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten abzugrenzen ist.

Der Gesetzgeber hat sich entschieden, bei der Pflege die Tätigkeitsbereiche in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einzubeziehen, die auch in der Pflegeversicherung selbst als

relevant eingestuft werden. Der Versicherungsschutz besteht auch für Tätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Pflegetätigkeit stehen. Gleiches gilt für Vor- und Nachbereitungen. Generell kommt es maßgebend darauf an, wem die jeweilige Tätigkeit wesentlich zugute kommt. Dies richtet sich nach der Zielsetzung oder dem Anlass der konkreten Tätigkeit.

Unfallversicherungsschutz besteht für die Pflegeperson grundsätzlich bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen in den Tätigkeitsbereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung. Eine Besonderheit gilt für die Körperpflege. Bei der Körperpflege des Pflegebedürftigen ist die Pflegeperson uneingeschränkt geschützt. Hier ist ohne weitere Voraussetzung davon auszugehen, dass die Pflegetätigkeit primär dem Pflegebedürftigen zugute kommt.

- **Körperpflege:** Zum Bereich der Körperpflege gehören grundpflegerische Verrichtungen, wie Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen und Rasieren.

**Beispiel:** Die Tochter hilft der pflegebedürftigen Mutter beim Wannenbad: Sie lässt das Badewasser ein, hilft beim Entkleiden und Einsteigen in die Badewanne sowie beim Waschen. Sie legt frische Kleidung zurecht, hilft beim Aussteigen aus der Wanne und Abtrocknen sowie beim Einkleiden und lässt das Badewasser ab. Alle Tätigkeiten dienen der Körperpflege der Pflegebedürftigen, die Pflegeperson steht daher unter Versicherungsschutz.

In den Bereichen **Ernährung, Mobilität** und **hauswirtschaftliche Versorgung** ist die Tätigkeit der Pflegeperson dann geschützt, wenn sie wesentlich der pflegebedürftigen Person zugute kommt. Dies richtet sich nach der Zielsetzung oder dem Anlass der konkreten Tätigkeit.

- **Pflegetätigkeiten im Bereich Ernährung:** Zum Bereich Ernährung gehören insbesondere das Vor- und Zubereiten der Mahlzeiten sowie Hilfen für den Pflegebedürftigen beim Essen und Trinken. Während es bei der Hilfe zur Essenaufnahme des Pflegebedürftigen eindeutig ist, dass diese Tätigkeit selbstverständlich allein für den Pflegebedürftigen erbracht wird, ist dies zum Beispiel bei der Nahrungszubereitung nicht genauso offensichtlich. Auch im Bereich der Ernährung kommt es daher maßgebend darauf an, wem die jeweilige Tätigkeit wesentlich zugute kommt.

**Beispiele:** Der Neffe bereitet eine spezielle Diätahrung für seine pflegebedürftige Tante zu. Er ist versichert. Oder: Die Enkelin bereitet die Familienmahlzeit zu, an der auch der pflegebedürftige Großvater teilnehmen wird. Sie ist nicht versichert. Verunfallt die Enkelin aber beispielsweise während sie dem pflegebedürftigen Großvater beim Essen hilft, ist sie versichert.

- **Pflegetätigkeiten im Bereich der Mobilität:** Hierzu gehören Hilfen beim selbständigen Aufstehen und Zubettgehen, beim An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung. Bei Begleitung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung kommt es für den Unfallversicherungsschutz darauf an, ob es sich um Verrichtungen handelt, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung unumgänglich sind und die das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen notwendig machen. Dies gilt etwa für die Begleitung bei einem Arztbesuch des Pflegebedürftigen. Unterstützt die Pflegeperson bei den genannten Aktivitäten den Pflegebedürftigen, so ist regelmäßig davon auszugehen, dass diese Hilfen wesentlich dem Pflegebedürftigen zugute kommen. Daher besteht Versicherungsschutz. Nicht als Pflegetätigkeit versichert ist demgegenüber die Begleitung bei Spaziergängen als Freizeitbeschäftigung oder beim Besuch kultureller Veranstaltungen.

**Beispiel:** Der Sohn hilft seinem pflegebedürftigen Vater die Treppe hinauf, damit dieser sein Schlafzimmer aufsuchen kann. Dabei verliert der Sohn das Gleichgewicht und stürzt. Er ist versichert.

• **Pflege Tätigkeit im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung:**

Zum Bereich hauswirtschaftliche Versorgung gehört eine Vielzahl von Tätigkeiten, wie das Einkaufen, die Reinigung der Wohnung, das Waschen der Wäsche und sonstiger Kleidung, das Kochen, das Spülen oder das Beheizen der Wohnung. Insbesondere wenn Pflegeperson und Pflegebedürftiger in einem Haushalt leben, sind dies häufig Tätigkeiten, die auch die Pflegeperson im Rahmen ihrer eigenen Haushaltsführung erledigen würde. Entscheidend für den Versicherungsschutz ist daher auch in diesen Fällen, wem die jeweilige Tätigkeit wesentlich zugute kommt. Dies richtet sich wiederum nach der Zielsetzung oder dem Anlass der konkreten Tätigkeit.

**Beispiele:** Die Tochter bezieht das Bett der pflegebedürftigen Mutter und wäscht die Bettwäsche. Es handelt sich um eine versicherte Tätigkeit, da sie wesentlich der Pflegebedürftigen zugute kommt. Reinigt die Tochter hingegen die Familienwohnung, in der auch die pflegebedürftige Mutter lebt, handelt es sich um eine unversicherte Tätigkeit.

## 4. Wann liegt ein Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung vor?

**Versicherungsfälle** in der gesetzlichen Unfallversicherung sind Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten.

### Arbeitsunfälle

Unfälle, die sich bei Ausübung der genannten Tätigkeiten ereignen, sind als Arbeitsunfälle versichert. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod des Versicherten führen.

### Wegeunfälle

Auch Wegeunfälle sind in den Versicherungsschutz einbezogen. Dies betrifft in erster Linie Pflegepersonen, die nicht im selben Haushalt mit dem Pflegebedürftigen leben. In diesen Fällen ist die Pflegeperson auch auf dem Weg zum Haushalt des Pflegebedürftigen bereits geschützt, ebenso auf dem Heimweg nach Beendigung der Pflegetätigkeit.

**Beispiel:** Der Sohn, der die Pflege des pflegebedürftigen Vaters in dessen Wohnung übernommen hat, will seinem Vater bei der regelmäßigen morgendlichen Körperpflege helfen. Er verunfallt auf dem Weg dorthin mit seinem Auto. Es besteht Versicherungsschutz.

### Berufskrankheiten

Insbesondere bei besonderen Erkrankungen des Pflegebedürftigen kann es in seltenen Fällen geschehen, dass die Pflegeperson an einer Berufskrankheit erkrankt. Eine Berufskrankheit ist eine Krankheit, die durch gesundheitsschädigende Einwirkungen infolge der Pflegetätigkeit entstanden ist und die in der Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführt ist. Dies betrifft im Bereich Pflege vorwiegend Infektions- oder Hauterkrankungen.

**Beispiel:** Die pflegebedürftige Tante ist an Hepatitis A erkrankt. Durch eine Unachtsamkeit bei der Körperpflege infiziert sich die Nichte, die sie regelmäßig pflegt. Es handelt sich um eine Berufskrankheit. Sie ist versichert.

## Hinweis:

---

Leidet der Pflegebedürftige an einer Infektionskrankheit, sollte sich die Pflegeperson unbedingt über geeignete Schutzmaßnahmen informieren. Ansprechpartner sind sowohl der behandelnde Arzt als auch weitere Fachkräfte. Auch die zuständige Unfallkasse kann zu Fragen der Prävention beraten.

### ***5. Was ist nach einem Unfall oder bei Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit zu beachten?***

Damit der Unfallversicherungsträger so schnell wie möglich nach einem Unfall oder bei einer Berufskrankheit aktiv werden kann, ist es notwendig, dass er über den Versicherungsfall informiert wird.

Wichtig ist zum einen, dass die Pflegeperson nach einem Unfall oder bei der Behandlung einer möglichen Berufskrankheit dem Arzt mitteilt, dass sie den Unfall oder die Erkrankung bei der Pflege einer als pflegebedürftig anerkannten Person erlitten hat. Der Arzt wird sich dann direkt mit dem Unfallversicherungsträger in Verbindung setzen.

Zum anderen muss der Unfall innerhalb von drei Tagen vom Pflegebedürftigen, von Familienangehörigen oder von der Pflegeperson selbst dem zuständigen Unfallversicherungsträger

gemeldet werden. Tödliche Unfälle sind sofort zu melden. Bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit ist der behandelnde Arzt verpflichtet, unverzüglich den Unfallversicherungsträger zu informieren.

## 6. Welche Leistungen bietet die gesetzliche Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung bietet ein breites Spektrum an Leistungen:

- Zur Verhinderung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren kann sich die Pflegeperson dort umfassend beraten lassen. Dabei informiert der Unfallversicherungsträger darüber, worauf die Pflegeperson bei ihrer Tätigkeit besonders achten sollte, um eigene gesundheitliche Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden. Denn die Pflege ist keine einfache Aufgabe. Um so wichtiger ist es daher, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Belastungen zu verringern.

### Hinweis:

---

Tipps für pflegende Angehörige bietet der kostenlose Informationsbrief „Zu Hause pflegen – bleiben Sie gesund!“. Herausgeber sind die Unfallkassen Berlin und Nordrhein-Westfalen sowie die Aktion Das Sichere Haus (DSH). Der Brief erscheint zweimal im Jahr und kann unter [www.das-sichere-haus.de](http://www.das-sichere-haus.de) (Rubrik: Broschüren/Pflegende Angehörige) heruntergeladen werden.

- Hat die Pflegeperson einen Arbeitsunfall erlitten oder ist sie an einer Berufskrankheit erkrankt, besteht Anspruch auf ärztliche Behandlung und Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation.

Sie muss sich dabei nicht an den Kosten beteiligen. Anders als etwa in der Krankenversicherung ist keine Eigenbeteiligung an Medikamenten oder Ähnliches zu leisten.

- Wenn erkennbar wird, dass die Pflegeperson ihren bisherigen Beruf nicht mehr wie vor dem Versicherungsfall ausüben kann, bietet der Unfallversicherungsträger auch hier Hilfen an. Im Rahmen der sogenannten Leistungen zur beruflichen Teilhabe kann zum Beispiel eine Umschulung oder auch eine andere Ausbildung finanziert werden. Des Weiteren können als Leistungen der sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen für den Versicherten beispielsweise Umbaumaßnahmen im Wohnumfeld oder ein behinderungsgerechter Umbau eines PKW erfolgen. In allen Bereichen stehen den Unfallversicherungsträgern umfassende Hilfsangebote zur Verfügung. Hier gilt es, gemeinsam mit dem Versicherten die jeweils optimale Unterstützung zu entwickeln.
- Während der Heilbehandlung und Rehabilitationsleistungen erhält der Versicherte Lohnersatzleistungen (Verletzten-/Übergangsgeld), soweit er vor dem Versicherungsfall neben der unentgeltlichen Pfl egetätigkeit Arbeitsentgelt erzielt hatte. Bei dauerhaften Gesundheitsschädigungen wird eine Rente geleistet. Eine Rente erhalten auch Hinterbliebene, wenn die Pflegeperson infolge des Versicherungsfalls verstirbt.

## Hinweis:

---

Sachschäden werden von der gesetzlichen Unfallversicherung generell nicht ersetzt. Ausnahmen bilden insoweit am Körper getragene Hilfsmittel, wie Brillen oder Hörgeräte, die beim Unfall beschädigt oder zerstört werden, oder auch Prothesen.

Nähere Informationen zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung finden Sie auf: [www.bmas.de](http://www.bmas.de) sowie [www.dguv.de](http://www.dguv.de).

### **7. Welche weiteren Personengruppen sind im Bereich Pflege versichert?**

Weitere Personen, die Pflegetätigkeiten verrichten, sind häufig ebenfalls in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Ihr Versicherungsschutz richtet sich aber nach anderen Vorschriften. Dazu gehören:

- Beschäftigte (z. B. Arbeitnehmer bei ambulanten Pflegediensten),
- Selbständige im Bereich Pflege,
- Pflegepersonen in landwirtschaftlichen Haushalten,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr oder am Bundesfreiwilligendienst sowie
- andere unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich Tätige.

## **II. Fragen und Antworten**

### **1. Versicherte Personen**

**Muss die Pflegebedürftigkeit zum Zeitpunkt des Unfalls der Pflegeperson bereits festgestellt worden sein?**

Nein. Es reicht aus, wenn dies rückwirkend festgestellt wird.

**Ist es erforderlich, dass der Pflegebedürftige tatsächlich Leistungen aus der Pflegeversicherung erhält?**

Nein, dies ist nicht erforderlich.

**Besteht auch Versicherungsschutz als Pflegeperson, wenn die Pflegekasse die Pflegebedürftigkeit verneint hat?**

Nein, Voraussetzung ist das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit. Das Recht der Unfallversicherung folgt insoweit dem Recht der Pflegeversicherung.

**Ist ein bestimmter Zeitaufwand, der für die Pflege geleistet wird, Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz?**

Nein. Insbesondere muss der zeitliche Umfang der Pfl egetätigkeit nicht die Mindestgrenze von 14 Stunden wöchentlich erreichen, die in anderen Bereichen gilt. Auch zeitlich geringere Pfl egetätigkeiten sind bereits versichert. Allerdings muss es sich um eine ernsthafte Pfl egetätigkeit handeln und nicht um eine einmalige Gefälligkeit.

### **Ist die Pflegeperson auch versichert, wenn sie den Pflegebedürftigen bei seinem Urlaub im Ausland pflegt?**

Ja, das Bundessozialgericht hat entschieden, dass auch eine Pflege während eines Urlaubs außerhalb der gewöhnlichen häuslichen Umgebung dem Versicherungsschutz grundsätzlich nicht entgegensteht. Auch ein vorübergehender Auslandsaufenthalt zu diesem Zweck (genannt wurden sechs Wochen) ist danach versichert.

## **2. Nichterwerbsmäßigkeit**

### **Wann wird die Pflege erwerbsmäßig ausgeübt?**

Erwerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Pflege im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder als selbständige Tätigkeit durchgeführt wird.

### **Der Pflegebedürftige reicht das ihm zustehende Pflegegeld unmittelbar an die Pflegeperson weiter. Führt dies dazu, die Pflege als erwerbsmäßig anzusehen?**

Nein, das Weiterreichen des Pflegegeldes allein führt nicht zur Annahme der Erwerbsmäßigkeit.

### **Der Pflegebedürftige erhält von der Pflegeversicherung Geld- und Sachleistungen. Sein Pflegegeld wird daher gekürzt. Ist Erwerbsmäßigkeit anzunehmen, wenn er der Pflegeperson finanzielle Zuwendungen in Höhe des ungekürzten Pflegegeldes zukommen lässt?**

Nein, auch in diesem Falle ist regelmäßig keine Erwerbsmäßigkeit anzunehmen. Der Versicherungsschutz wird nicht beeinträchtigt.

### **3. Häusliche Umgebung**

**Besteht auch Versicherungsschutz für die Pflegeperson, wenn der Pflegebedürftige während der Woche im Seniorenheim lebt und nur am Wochenende in die Familienwohnung kommt und dort versorgt wird?**

Ja, auch in diesem Fall ist die Pflegeperson bei der Pfllegetätigkeit unfallversichert.

**Wie ist es, wenn der Pflegebedürftige in einer stationären Pflegeeinrichtung lebt?**

Bei einer stationären Pflegeeinrichtung handelt es sich nicht um eine häusliche Umgebung. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz.

### **4. Anmeldung/Beiträge**

**Muss ich mich bei der Unfallkasse anmelden, um Versicherungsschutz zu erhalten?**

Nein, der Versicherungsschutz besteht mit Aufnahme der Pfllegetätigkeit automatisch.

**Werden Beiträge fällig, die die Pflegeperson oder der Pflegebedürftige zu leisten hat?**

Nein, weder die Pflegeperson noch der Pflegebedürftige müssen Beiträge leisten. Die Kosten für den Versicherungsschutz werden aus öffentlichen Mitteln getragen.

## 5. Versicherte Tätigkeiten

**Sind nur reine Pflegetätigkeiten oder auch die vorbereitenden Handlungen versichert? Beispiel: Eine Pflegeperson rutscht aus, als sie eine Waschschüssel zum Bett des Pflegebedürftigen trägt, um ihn zu waschen.**

Auch die Vorbereitungshandlungen sind bereits versichert, wie hier im Beispielfall die Vorbereitung zur Körperpflege.

**Ist auch die Begleitung des Pflegebedürftigen zu einem Arztbesuch versichert?**

Ja, es besteht Versicherungsschutz. Dies gilt unabhängig davon, ob der zeitliche Aufwand für die Begleitung bei der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit berücksichtigt worden ist.

**Bin ich versichert, wenn ich Dinge des persönlichen Bedarfs, wie z.B. eine Zahnbürste, für den Pflegebedürftigen einkaufe? Was gilt, wenn der gesamte „Familieneinkauf“ miterledigt wird?**

Ja, der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Einkäufe für den Pflegebedürftigen. Nicht versichert ist hingegen der allgemeine „Familieneinkauf“, der unabhängig von der Pflege getätigt wird. Auch wenn bei dieser Gelegenheit persönliche Einkäufe für den Pflegebedürftigen miterledigt werden, überwiegt doch das eigenwirtschaftliche Interesse.

**Kann im Einzelfall auch Unfallversicherungsschutz bestehen, wenn sich der Unfall nicht in einem der genannten Tätigkeitsfelder ereignet hat?**

Grundsätzlich ja, es kommt dabei auf die Umstände des Einzelfalls an. Das Bundessozialgericht hat beispielsweise in einem Fall entschieden, dass ein Vater als Nothelfer unfallversichert war. Der Vater war seiner pflegebedürftigen Tochter zu Hilfe geeilt und dabei verunglückt, als sie wegen Ausfalls des Beatmungsgeräts akut zu ersticken drohte.

**Bin ich versichert, wenn ich ein defektes Rollo im Schlafzimmer meiner pflegebedürftigen Mutter repariere?**

Nein. Das Bundessozialgericht hat in einem solchen Fall entschieden, dass die Reparatur des Rollos keine versicherte Tätigkeit darstellt, die sich den Tätigkeitsbereichen dieser Vorschrift zuordnen lässt. Es handele sich weder um eine Tätigkeit im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung noch der versicherten Mobilitätshilfe.

**Bin ich auf dem Weg zum Pflegebedürftigen und auf meinem Heimweg versichert, wenn der Pflegebedürftige in einer anderen Wohnung wohnt?**

Der direkte Hin- und Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der Tätigkeit ist versichert.

## 6. Allgemeine Fragen zur Unfallversicherung

### Welche Aufgaben hat die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung soll mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhüten, nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherstellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen entschädigen.

### Welche Leistungen bietet die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet ein breites Spektrum an Leistungen zur Verhütung, Behebung und Entschädigung von versicherten Personenschäden.

Hat die versicherte Person einen Arbeitsunfall erlitten oder ist sie an einer Berufskrankheit erkrankt, hat sie Anspruch auf Heilbehandlung und Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation. Sie muss sich dabei nicht an den Kosten beteiligen. Anders als etwa in der Krankenversicherung ist keine Eigenbeteiligung an Medikamenten oder Ähnliches zu leisten.

Wird erkennbar, dass die versicherte Person ihren bisherigen Beruf nicht mehr wie bisher ausüben kann, bietet der Unfallversicherungsträger auch hier Hilfen an. Im Rahmen der sogenannten Leistungen zur beruflichen Teilhabe kann zum Beispiel eine Umschulung oder auch eine andere Ausbildung finanziert werden. Des Weiteren können als Leistungen der sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen beispielsweise Umbaumaßnahmen im Wohnumfeld oder ein behinderungsgerechter Umbau eines PKW erfolgen. In allen Bereichen stehen den Unfallversicherungsträgern umfassende Hilfsangebote zur Verfügung. Hier gilt es, gemeinsam mit der verletzten Person die jeweils optimale Unterstützung zu entwickeln.

Während der Heilbehandlung und Rehabilitationsleistungen erhält die verletzte Person Verletztengeld und Übergangsgeld. Bei dauerhaften Gesundheitsschädigungen wird eine Verletztenrente geleistet.

### **Was ist die gesetzliche Unfallversicherung?**

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung und schützt die Versicherten vor den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit. Gesetzliche Grundlage ist das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Auf die Frage des Verschuldens kommt es für die Leistungen der Unfallversicherung nicht an. Die Leistungen werden grundsätzlich unabhängig vom Verschulden gewährt und vom zuständigen Unfallversicherungsträger festgestellt. Die gesetzliche Unfallversicherung gleicht – durch Rehabilitation und Entschädigung – Gesundheitsschäden aus, die Versicherte selbst erleiden. Nicht versichert sind in der gesetzlichen Unfallversicherung Schäden, die Versicherte anderen Personen zufügen. Dafür benötigt man eine Haftpflichtversicherung.

### **In welchen Fällen ist man in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt?**

Versichert sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:

- Arbeitsunfälle sind Unfälle, die versicherte Personen infolge der Ausübung einer versicherten Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Arbeitsstätte erleiden. Zu den Arbeitsunfällen zählen nicht nur die von Arbeitnehmern bei der eigentlichen Arbeitstätigkeit im Betrieb erlittenen Unfälle, sondern auch Wegeunfälle. Dies sind Unfälle, die Versicherte auf dem direkten Weg zur oder von der Arbeit erleiden. Arbeitsunfälle können sich auch bei einer nichterwerbsmäßigen Pfllegetätigkeit ereignen.

- Berufskrankheiten sind Krankheiten, die sich Versicherte durch die Arbeit zuziehen und die in der Berufskrankheiten-Verordnung verzeichnet sind. Im Bereich des häuslichen Pflege kommen Berufskrankheiten nur selten vor.

### **Wie ist die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland organisiert?**

Träger der Unfallversicherung sind die nach Branchen gegliederten gewerblichen Berufsgenossenschaften und die meist regional gegliederten Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen, Gemeindeunfallversicherungsverbände) sowie die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Das sind selbstverwaltete Körperschaften: Die Selbstverwaltung ist zu gleichen Teilen mit Vertretern von Arbeitgebern und Versicherten besetzt.

### **Ich habe eine private Unfallversicherung. Muss ich mich zunächst an diese halten?**

Nein. Die gesetzliche Unfallversicherung tritt bei einem Versicherungsfall unabhängig vom Bestehen anderer Ansprüche ein. Sie tritt nicht nachrangig ein.

### **Welchen Vorteil hat die gesetzliche Unfallversicherung im Vergleich zur Krankenkasse und privaten Unfallversicherung?**

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist umfassender als der Versicherungsschutz in der Krankenversicherung oder auch in der privaten Unfallversicherung. Namentlich erbringen die Unfallversicherungsträger Leistungen der Heilbehandlung, zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie am Leben in der Gemeinschaft mit allen geeigneten Mitteln. Rentenleistungen erbringen sie bei nachhaltiger Beeinträchtigung als Dauerleistung. Leistungen einer privaten Unfallversicherung erstrecken sich dagegen

in aller Regel allein auf Geldleistungen. Auch sind diese dort meist auf einen einmaligen Zahlungsbetrag begrenzt. In der gesetzlichen Unfallversicherung entfällt die in der Krankenversicherung bestehende Eigenbeteiligung der Versicherten in Form von Zuzahlungen.

### **Welcher Unfallversicherungsträger ist zuständig?**

Für den Versicherungsschutz bei nichterwerbsmäßiger Pflege in häuslicher Umgebung ist der jeweilige kommunale Unfallversicherungsträger zuständig, in dem der Pflegebedürftige seinen Wohnsitz hat. Zuständig ist daher entweder

- die jeweilige Unfallkasse im kommunalen Bereich oder
- der Gemeindeunfallversicherungsverband.

Eine Auflistung findet sich im Serviceteil der Broschüre. Bei Fragen helfen die beiden Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger weiter (Adressen im Serviceteil).

### **Wie wird die gesetzliche Unfallversicherung finanziert?**

Die gesetzliche Unfallversicherung wird durch die Unternehmer aus Wirtschaft und öffentlicher Hand finanziert. Dabei werden die Berufsgenossenschaften durch Beiträge der Wirtschaft und die Unfallkassen aus dem Steueraufkommen der öffentlichen Hand finanziert.

Für den Bereich der nichterwerbsmäßigen Pflegetätigkeiten bedeutet dies, dass die Finanzierung aus Steuermitteln erfolgt. Für die Pflegepersonen wie auch für den Pflegebedürftigen ist die Versicherung beitragsfrei.

### **Leistet die gesetzliche Unfallversicherung auch bei Sachschäden?**

Sachschäden, die Versicherte selbst erleiden, werden von der Unfallversicherung in aller Regel nicht ersetzt. Eine Ausnahme gilt für Nothelfer: Das sind Personen, die spontan bei Unglücksfällen oder Not Hilfe leisten (z. B. durch Rettung eines Ertrinkenden).

Eine weitere Ausnahme gilt gegebenenfalls für Helfer in Rettungsorganisationen. Bei einer nicht erwerbsmäßigen Pflege in häuslicher Umgebung kommt dies nicht in Betracht.

### **Übernimmt die Unfallkasse auch die Kosten für die Reparatur meines privaten PKW, wenn ich einen Unfall erleide?**

Nein. Die gesetzliche Unfallversicherung ersetzt grundsätzlich keine Sachschäden. Eine Ausnahme gilt für Nothelfer und Hilfeleistungsunternehmen (§ 13 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch). Dies kommt bei einer nicht erwerbsmäßigen Pflege in häuslicher Umgebung nicht in Betracht.

## **III. Serviceteil**

### **Adressen**

Für die gesetzliche Unfallversicherung von Pflegepersonen sind folgende Unfallversicherungsträger zuständig:

#### **In Baden-Württemberg**

Unfallkasse Baden-Württemberg

Hauptsitz Stuttgart:

Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart

Postanschrift: 70324 Stuttgart

Tel.: 0711 9321-0, Fax: 0711 9321-500

E-Mail: [info@ukbw.de](mailto:info@ukbw.de)

Internet: [www.ukbw.de](http://www.ukbw.de)

Sitz Karlsruhe

Unfallkasse Baden-Württemberg

Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe

Postanschrift: 76128 Karlsruhe

Tel.: 0721 6098-0, Fax: 0721 6098-5200

E-Mail: [info@ukbw.de](mailto:info@ukbw.de)

Internet: [www.ukbw.de](http://www.ukbw.de)

#### **In Bayern**

Kommunale Unfallversicherung Bayern

Ungererstraße 71, 80805 München

Postanschrift: 80791 München

Tel.: 089 360 93-0, Fax: 089 360 93-135

E-Mail: [servicecenter@kuvb.de](mailto:servicecenter@kuvb.de)

Internet: [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de)

**In Berlin**

Unfallkasse Berlin  
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin-Marienfelde  
Postfach 48 05 84, 12254 Berlin  
Tel.: 030 7624-0, Fax: 030 7624-1109  
E-Mail: [unfallkasse@unfallkasse-berlin.de](mailto:unfallkasse@unfallkasse-berlin.de)  
Internet: [www.unfallkasse-berlin.de](http://www.unfallkasse-berlin.de)

**In Brandenburg**

Unfallkasse Brandenburg  
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder)  
Postfach 11 13, 15201 Frankfurt (Oder)  
Tel.: 0335 5216-0, Fax: 0335 5216-222  
E-Mail: [info@ukbb.de](mailto:info@ukbb.de)  
Internet: [www.ukbb.de](http://www.ukbb.de)

**In Bremen**

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen  
Konsul-Smidt-Straße 76a, 28217 Bremen  
Tel.: 0421 35012-0, Fax: 0421 35012-14  
E-Mail: [office@unfallkasse.bremen.de](mailto:office@unfallkasse.bremen.de)  
Internet: [www.unfallkasse.bremen.de](http://www.unfallkasse.bremen.de)

**In Hamburg**

Unfallkasse Nord  
Standort Hamburg  
Spohrstraße 2, 22083 Hamburg  
Tel.: 040 27153-0, Fax: 040 27153-1000  
E-Mail: [ukn@uk-nord.de](mailto:ukn@uk-nord.de)  
Internet: [www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de)

**In Hessen**

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main

Postfach 101042, 60010 Frankfurt

Tel.: 069 29974-440, Fax: 069 29974-133

E-Mail: [ukh@ukh.de](mailto:ukh@ukh.de)

Internet: [www.unfallkasse-hessen.de](http://www.unfallkasse-hessen.de)

**In Mecklenburg-Vorpommern**

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 199, 19053 Schwerin

Tel.: 0385 5181-0, Fax: 0385 5181-111

E-Mail: [postfach@unfallkasse-mv.de](mailto:postfach@unfallkasse-mv.de)

Internet: [www.uk-mv.de](http://www.uk-mv.de)

**In Niedersachsen**

Braunschweiger Gemeinde-Unfallversicherungsverband

Berliner Platz 1c, 38102 Braunschweig,

Postfach 15 42, 38005 Braunschweig

Tel.: 0531 27374-0, Fax: 0531 27374-40

E-Mail: [info@bs-guv.de](mailto:info@bs-guv.de)

Internet: [www.bs-guv.de](http://www.bs-guv.de)

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover

Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover

Postfach 81 03 61, 30503 Hannover

Tel.: 0511 8707-0, Fax: 0511 8707-188

E-Mail: [info@guvh.de](mailto:info@guvh.de)

Internet: [www.guvh.de](http://www.guvh.de)

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg

Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg

Postfach 27 61, 26017 Oldenburg

Tel.: 0441 779090, Fax: 0441 7790950

E-Mail: [info@guv-oldenburg.de](mailto:info@guv-oldenburg.de)

Internet: [www.guv-oldenburg.de](http://www.guv-oldenburg.de)

**In Nordrhein-Westfalen**

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Zentrale

St.-Franziskus-Straße 146, 40470 Düsseldorf

Postfach 33 04 20, 40437 Düsseldorf

Tel.: 0211 9024-0, Fax: 0211 9024-355

E-Mail: [info@unfallkasse-nrw.de](mailto:info@unfallkasse-nrw.de)

Internet: [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)

**Regionaldirektion Rheinland**

Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf

Postfach 12 05 30, 40605 Düsseldorf

Tel.: 0211 2808-0, Fax: 0211 2808-2119

E-Mail: [rheinland@unfallkasse-nrw.de](mailto:rheinland@unfallkasse-nrw.de)

Internet: [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)

**Regionaldirektion Westfalen-Lippe**

Salzmannstraße 156, 48159 Münster

Postfach 59 67, 48135 Münster

Tel.: 0251 2102-0, Fax: 0251 218569

E-Mail: [westfalen-lippe@unfallkasse-nrw.de](mailto:westfalen-lippe@unfallkasse-nrw.de)

Internet: [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)

**In Rheinland-Pfalz**

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Orensteinstraße 10, 56626 Andernach

Postanschrift: 56624 Andernach,

Tel.: 02632 960-0, Fax: 02632 960-1000

E-Mail: [info@ukrlp.de](mailto:info@ukrlp.de)

Internet: [www.ukrlp.de](http://www.ukrlp.de)

**Im Saarland**

Unfallkasse Saarland  
Beethovenstraße 41, 66125 Saarbrücken  
Postfach 20 02 80, 66043 Saarbrücken  
Tel.: 06897 9733-0, Fax: 06897 9733-37  
E-Mail: [service@uks.de](mailto:service@uks.de)  
Internet: [www.uks.de](http://www.uks.de)

**In Sachsen**

Unfallkasse Sachsen  
Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen  
Postfach 42, 01651 Meißen,  
Tel.: 03521 724-0, Fax: 03521 724-222  
E-Mail: [sekretariat@unfallkassesachsen.com](mailto:sekretariat@unfallkassesachsen.com)  
Internet: [www.unfallkassesachsen.de](http://www.unfallkassesachsen.de)

**In Sachsen-Anhalt**

Unfallkasse Sachsen-Anhalt  
Käspersstraße 31, 39261 Zerbst  
Postanschrift: 39258 Zerbst,  
Tel.: 03923 751-0, Fax: 03923 751-333  
E-Mail: [info@ukst.de](mailto:info@ukst.de)  
Internet: [www.ukst.de](http://www.ukst.de)

**In Schleswig-Holstein**

Unfallkasse Nord  
Standort Kiel  
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel  
Tel.: 0431 6407-0, Fax: 0431 6407-250  
E-Mail: [ukn@uk-nord.de](mailto:ukn@uk-nord.de)  
Internet: [www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de)

### **In Thüringen**

Unfallkasse Thüringen  
Humboldtstraße 111, 99867 Gotha  
Postfach 10 03 02, 99853 Gotha,  
Tel.: 03621 777-0, Fax: 03621 777-111  
E-Mail: [info@ukt.de](mailto:info@ukt.de)  
Internet: [www.ukt.de](http://www.ukt.de)

### ***Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherungsträger:***

#### **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)**

Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften  
und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand  
Glinkastraße 40, 10117 Berlin-Mitte  
Tel.: 030 288763800, Fax: 030 288763808  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

#### **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**

Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel  
Tel.: 0561 9359-0, Fax: 0561 9359-217  
E-Mail: [poststelle@svlfg.de](mailto:poststelle@svlfg.de)  
Internet: [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)



*Bürgertelefon zum Thema  
Unfallversicherung/Ehrenamt*

---

**Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr  
Sie fragen – wir antworten**

**030 221 911 002**

## **Bürgertelefon**

**Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr**

**Sie fragen – wir antworten**

Rente: **030 221 911 001**

Unfallversicherung/Ehrenamt: **030 221 911 002**

Arbeitsmarktpolitik und -förderung: **030 221 911 003**

Arbeitsrecht: **030 221 911 004**

Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs: **030 221 911 005**

Infos für behinderte Menschen: **030 221 911 006**

Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa: **030 221 911 007**

Mitarbeiterkapitalbeteiligung: **030 221 911 008**

Informationen zum Bildungspaket: **030 221 911 009**

Informationen zum Mindestlohn: **030 60 28 00 28**

### **Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:**

E-Mail: [info.gehoerlos@bmas.bund.de](mailto:info.gehoerlos@bmas.bund.de)

Fax: 030 221 911 017

Gebärdentelefon:

[gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de](mailto:gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de)

## Impressum

Herausgeber:  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,  
Referat Information, Publikation, Redaktion  
53107 Bonn



Stand: Januar 2015

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 401  
 Telefon: 030 18 272 272 1  
 Telefax: 030 18 10 272 272 1  
 Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung  
 Postfach 48 10 09  
 18132 Rostock  
 E-Mail: publikationen@bundesregierung.de  
 Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: [info.gehoerlos@bmas.bund.de](mailto:info.gehoerlos@bmas.bund.de)  
 Schreibtelefon: 030 221 911 016  
 Fax: 030 221 911 017  
 Gebärdentelefon: [gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de](mailto:gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de)

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn  
 Titelbild: ©istockphoto.com (Kali Nine LLC)  
 Druck: Chudeck Druck Service, Bornheim

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.